

Exposé zum Dissertationsvorhaben

**Spezialprobleme der Kreditwürdigkeitsprüfung nach dem
HIKrG unter besonderer Berücksichtigung der
Bestimmungen zu Informationspflichten**

(vorläufiger Titel der Arbeit)

Verfasserin

Mag. Sandra Vukic

angestrebter akademischer Grad:

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuerin

Univ. Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud

Wien, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsfach: Zivilrecht

1. Themeneinführung

1.1. Die Richtlinie über Wohnimmobilienkredite für Verbraucher

Die europäische Gesetzgebung auf dem Gebiet des Verbraucherkreditrechts hat bereits in den Jahren 1986¹ und 2008² Verbraucherkreditrichtlinien hervorgebracht. Der klassische Hypothekarkredit blieb jedoch durch diese beiden Richtlinien unionsrechtlich im Wesentlichen unregelt.³ Diese Lücke im Verbraucherschutz bei Hypothekarkrediten soll durch die Richtlinie über Wohnimmobilienkredite für Verbraucher⁴ („VWIK-RL“) geschlossen werden.⁵

1.2. Anwendung der VWIK-RL und Umsetzung im HIKrG

Durch die VWIK-RL sind eigenständige Vorgaben für von Verbrauchern geschlossenen Kreditverträge, die (i) hypothekarisch besichert sind oder durch ein Recht an einer Wohnimmobilie besichert sind oder (ii) für den Erwerb oder Erhalt von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder Gebäude bestimmt sind (Art 3 VWIK-RL), eingeführt worden.

Abweichend von der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge („VKr-RL“) hat sich der österreichische Gesetzgeber bei Umsetzung der VKr-RL dafür entschieden, auch hypothekarisch besicherte Verbraucherkredite in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zugunsten von Verbrauchern („VKrG“) aufzunehmen. Dennoch wurde die VWIK-RL

¹ Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. 12. 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABl. Nr L 42, S 48.

² Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. Nr L 133, S 66.

³ *Piekenbrock*, Die geplante Umsetzung der Wohnimmobilienkreditvertragsrichtlinie, GPR 2015, 27.

⁴ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 2. 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr 1093/2010, ABl. Nr L 60, S 34.

⁵ *Piekenbrock*, Die geplante Umsetzung der Wohnimmobilienkreditvertragsrichtlinie, GPR 2015, 27.

durch ein neu geschaffenes Gesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz („HIKrG“), umgesetzt. Da der Konnex der VWIK-RL zu Wohnimmobilien nicht übernommen wurde, werden künftig alle mit Verbrauchern geschlossenen Kreditverträge, die (i) durch ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht an einer unbeweglichen Sache oder einem Superädifikat besichert werden oder (ii) die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einer unbeweglichen Sache oder einem bestehenden oder geplanten Superädifikat bestimmt sind, in den Anwendungsbereich des HIKrG hinein- und aus jenem des VKrG herausfallen.⁶

1.3. Struktur der VWIK-RL

Das Grundgerüst der VWIK-RL soll der Struktur der VKr-RL so weit wie möglich folgen.⁷ Tatsächlich ist die VWIK-RL jedoch umfangreicher als die VKr-RL und enthält (neben einigen in der VKr-RL nicht geregelten Bereichen) zum Teil – wie etwa im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung – deutlich detailliertere Vorgaben. Aufgrund dieser Unterschiede der Vorgaben in den Richtlinien divergieren auch die Bestimmungen des HIKrG und des VKrG. In meiner Arbeit möchte ich mich insbesondere einigen durch diese Abweichungen und Ergänzungen aufgeworfenen Fragen widmen.

2. Ziele und Aufbau der Arbeit

Im Rahmen meiner Arbeit werde ich die VWIK-RL und das HIKrG vorstellen und ausgewählte Bestimmungen des HIKrG umfassend analysieren. Zunächst werde ich dabei einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Verbraucherkreditrechts geben, um mich im Anschluss daran der Entstehung der VWIK-RL und des HIKrG sowie dessen Anwendungsbereich zu widmen.

⁶ *Fucik*, Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz in Begutachtung, ÖJZ 2015/112.

⁷ Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2014/17/EU.

Den Schwerpunkt meiner Arbeit wird die Analyse der Bestimmungen des HIKrG betreffend die allgemeinen Informationen über Kreditverträge, die vorvertraglichen Informationspflichten des Kreditgebers, die Kreditwürdigkeitsprüfung und das Rücktrittsrecht bzw die Bedenkzeit darstellen. Dabei werde ich mich insbesondere jenen Teilen des HIKrG (und der VWIK-RL) widmen, die von den Bestimmungen des VKrG (bzw der VKr-RL) abweichen oder zu denen keine Parallelbestimmungen im VKrG (bzw in der VKr-RL) zu finden sind. Zwecks besserer Übersichtlichkeit wird meine Arbeit (soweit möglich und sinnvoll) dem Aufbau des HIKrG folgen.

2.1. Allgemeine Informationen über Kreditverträge

Neben den auf den jeweiligen Verbraucher zugeschnittenen vorvertraglichen Informationspflichten des Kreditgebers sieht § 7 HIKrG (dabei handelt es sich um eine wörtliche Umsetzung von Art 13 VWIK-RL) vor, dass der Kreditgeber jederzeit allgemeine Informationen über Kreditverträge bereitzustellen hat. In meiner Arbeit möchte ich diese neu eingeführte Informationspflicht analysieren. Dabei werde ich zunächst den Hintergrund der Einführung darstellen. In weiterer Folge möchte ich die Bestimmung inhaltliche analysieren und offene Fragen (wie etwa in welcher Art und Weise die allgemeinen Information zu Verfügung zu stellen sind, damit sie als „Bereitgestellt“ iSd Art 13 Abs 1 VWIK-RL und § 7 HIKrG gelten) sowie die möglichen Folgen der Verletzung dieser Bestimmung darstellen.

2.2. Vorvertragliche Informationspflichten

Sowohl das VKrG als auch das HIKrG enthalten eine umfassende Regelung vorvertraglicher Informationspflichten des Kreditgebers und sehen eine umfangreiche Informationerteilung an den Verbraucher durch ein standardisiertes Merkblatt vor. Die Bestimmungen des VKrG wurden jedoch nicht unverändert in das HIKrG übernommen, da die Vorgaben der VWIK-RL zum Teil von der VKr-RL abweichen.

Auf Verbraucher zugeschnittene Informationen

Der Kreditgeber erteilt die vorvertraglichen Informationen nicht (wie im VKrG) *„auf [...] Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Kreditbedingungen und gegebenenfalls [...] vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte“* sondern hat der Kreditgeber dem Verbraucher *„auf ihn zugeschnittene Informationen“* zu erteilen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere der Hintergrund dieser Änderung darzustellen und zu prüfen sein, (i) unter welchen Umständen die Informationen als *„auf den Verbraucher zugeschnitten“* anzusehen sind und (ii) inwieweit sich diese Änderung auf die Anforderungen an die Informationserteilung auswirkt.

Zeitpunkt der Informationserteilung

Das HIKrG sieht anders als das VKrG vor, dass der Kreditgeber die vorvertraglichen Informationen nicht nur rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot gebunden ist, sondern auch *„unverzüglich nachdem der Verbraucher die erforderlichen Angaben zu seinen Bedürfnissen, seiner finanziellen Situation und seinen Präferenzen gemäß § 9 Abs 2 HIKrG gemacht hat“*, zu erteilen hat.

Ergänzend dazu bestimmt das HIKrG (anders als das VKrG), dass mit verbindlichen Angeboten ein Europäisches standardisiertes Merkblatt („ESIS-Merkblatt“) vorzulegen ist, wenn der Verbraucher zuvor kein ESIS-Merkblatt erhalten hat oder die Merkmale des Angebots von den Informationen abweichen, die im zuvor vorgelegten ESIS-Merkblatt enthalten sind.

In meiner Arbeit werde ich diese Ergänzungen analysieren und in diesem Zusammenhang insbesondere den Fragen nachgehen, (i) welche Auswirkungen diese Änderungen auf den Zeitpunkt der Informationserteilung haben, (ii) wann von einer „unverzüglichen Informationserteilung“ iSd Art 14 Abs 1 lit a) VWIK-RL und

§ 8 Abs 2 Z 1 HIKrG auszugehen ist und (iii) welche Rechtsfolgen Verstöße gegen die Pflicht zur unverzüglichen Informationserteilung oder zur Informationserteilung bei Vorlage eines verbindlichen Angebots mit sich bringen.

2.3. Kreditwürdigkeitsprüfung

Die Bestimmungen betreffend die Kreditwürdigkeitsprüfung haben durch die Umsetzung der VWIK-RL eine Vielzahl an Änderungen und Ergänzungen erfahren. Einigen dieser Abweichungen möchte ich mich in meiner Arbeit widmen.

Zu berücksichtigendes Vermögen und Immobilienwert

Weder die VKr-RL noch das VKrG enthalten konkrete Regelungen dazu, welches Vermögen des Verbrauchers für die Kreditwürdigkeitsprüfung heranzuziehen ist. Im Gegensatz dazu bestimmt § 9 Abs 2 HIKrG (wörtliche Umsetzung des Art 20 Abs 1 VWIK-RL), dass bei der Kreditwürdigkeitsprüfung *Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Verbrauchers* zu berücksichtigen sind. In meiner Arbeit möchte ich zunächst den Hintergrund dieser Ergänzung darstellen, um in weiterer Folge eine Analyse des zu berücksichtigenden Vermögens vorzunehmen. Dabei werde ich etwa der Fragen nachgehen, was unter „anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Verbrauchers“ iSd Art 20 Abs 1 VWIK-RL und § 9 Abs 2 HIKrG zu verstehen ist, welche „Vermögenswerte“ iSd Erwägungsgrundes 55 der VWIK-RL zu berücksichtigen sind und wie illiquides Vermögen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung zu behandeln ist.

Betreffend den Immobilienwert bestimmt § 9 Abs 3 HIKrG (Umsetzung von Art 18 Abs 3 VWIK-RL), dass sich die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht hauptsächlich darauf stützen darf, dass der Wert der Immobilie den Kreditbetrag übersteigt. Der Wert der Immobilie sei laut VWIK-RL wichtig für die Festlegung der Kreditsumme, die einem Verbraucher im Rahmen

eines besicherten Kreditvertrags gewährt werden kann, der Schwerpunkt der Prüfung der Kreditwürdigkeit sollte aber auf die Fähigkeit des Verbrauchers gelegt werden, seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachzukommen.⁸ Welche Bedeutung dem Immobilienwert für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit zukommt, wird daher zu prüfen sein.

Pflichten des Kreditgebers

Die VWIK-RL und das HIKrG haben auch im Bereich der Pflichten des Kreditgebers zu einer Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen geführt. Beispielhaft seien hier etwa folgende Neuerungen anzuführen:

- (i) Die „Prüfung“ (§ 7 VKrG) bzw. „Bewertung“ (Art 8 Abs 1 VKr-RL) der Kreditwürdigkeit wurde durch eine „eingehende Prüfung“ (§ 9 Abs 1 HIKrG bzw. Art 18 Abs 1 VWIK-RL) ersetzt;
- (ii) Soweit erforderlich Verlangen von Information vom Verbraucher und erforderlichenfalls einzuholen von Auskünfte aus einer Datenbank (§ 7 Abs 1 VKrG) bzw. gegebenenfalls Einholen von Informationen beim Verbraucher und erforderlichenfalls Datenbanksauskünfte (Art 8 Abs 1 VKr-RL) wurde durch Pflicht der Kreditgebers zur Informationsermittlung (§ 9 Abs 2 HIKrG bzw. Art 20 Abs 1 VWIK-RL) ersetzt;
- (iii) Klare und einfache Angaben über beizubringende Informationen und Angabe des Zeitraums für die Informationserteilung durch den Verbrauchers wurden ergänzt (§ 10 Abs 1 HIKrG bzw. Art 20 Abs 3 VWIK-RL);
- (iv) Verhältnismäßigkeit des Auskunftersuchens und Beschränkung des Auskunftersuchens auf für eine ordnungsgemäße Prüfung

⁸ Erwägungsgrund 55 der Richtlinie 2014/17/EU.

- erforderlichen Auskünfte wurden ergänzt (§ 10 Abs 1 HIKrG bzw Art 20 Abs 3 VWIK-RL);
- (v) Information des Verbrauchers über Pflicht zur Vorlage korrekter Angaben wurde ergänzt (§ 10 Abs 2 HIKrG bzw Art 20 Abs 2 VWIK-RL);
 - (vi) Warnung des Verbrauchers, dass der Kredit bei Nichterteilung der erforderlichen Informationen nicht gewährt werden kann, wenn keine Kreditwürdigkeitsprüfung möglich ist, wurde ergänzt (§ 10 Abs 3 HIKrG bzw Art 20 Abs 4 VWIK-RL);
 - (vii) Pflicht des Kreditgebers zur Überprüfung der Informationen in angemessener Weise wurde ergänzt (§ 9 Abs 2 HIKrG bzw Art 20 Abs 1 VWIK-RL);
 - (viii) „Ausreichende Informationen“ (§ 7 Abs 1 VKrG bzw Art 8 Abs 1 VKr-RL) wurde durch „notwendige, ausreichende und angemessene Informationen“ als Grundlage der Prüfung (§ 9 Abs 2 HIKrG bzw Art 20 Abs 1 VWIK-RL) ersetzt;
 - (ix) Festlegen, Dokumentieren und Aufbewahren des Prüfungsverfahrens und der Angaben, auf die sich die Bewertung stützt, wurde ergänzt (§ 9 Abs 4 HIKrG bzw Art 18 Abs 2 VWIK-RL);
 - (x) Vorabinformation des Verbrauchers bei Datenbankabfrage wurde ergänzt (§ 10 Abs 4 HIKrG bzw Art 18 Abs 5 lit b) VWIK-RL) und
 - (xi) Unverzögliche Unterrichtung über die Ablehnung eines Kreditantrags wurde ergänzt (§ 9 Abs 3 HIKrG bzw Art 18 Abs 5 lit c) VWIK-RL). (Das VKrG und die VKr-RL sehen eine explizite Unterrichtungspflicht nur in jenen Fällen vor, in denen der Kreditantrag aufgrund einer Datenbankabfrage abgelehnt wird.)

In meiner Arbeit möchte ich all diese Abweichungen des HIKrG vom VKrG untersuchen. Dabei werde ich zunächst den Hintergrund der Änderung darstellen, um in weiterer Folge deren Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung durch den Kreditgeber inhaltlich zu analysieren. In diesem Zusammenhang wird etwa zu untersuchen sei, wie weit die Pflicht des Kreditgebers zur „eingehenden Prüfung“, zur Informationsermittlung und zur Überprüfung der Informationen reicht. Ebenfalls untersuchungsbedürftig erscheint, die Frage nach der Dauer der Aufbewahrungspflicht, da hier weder die VWIK-RL noch das HIKrG Vorgaben enthalten.

Den möglichen Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Pflichten des Kreditgebers bei der Kreditwürdigkeitsprüfung sowie gegen die Pflicht des Verbrauchers zum Informationserteilung (bei ordnungsgemäßer bzw nicht ordnungsgemäßer Information und Warnung durch den Kreditgeber) werde ich mich ebenfalls in meiner Arbeit widmen.

Verbot der Kreditgewährung bei negativer Beurteilung der Kreditwürdigkeit

§ 9 Abs 5 HIKrG und Art 18 Abs 5 lit a) VWIK-RL beinhalten das Verbot einer Kreditgewährung bei negativer Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers. Weder die Richtlinie noch das HIKrG beinhalten eine Bestimmung dazu, welche Folgen eine Kreditgewährung trotz negativer Beurteilung der Kreditwürdigkeit hat. Die möglichen zivilrechtlichen Folgen möchte ich ebenfalls in meiner Arbeit untersuchen.

2.4. Widerrufsrecht / Bedenkzeit

Das HIKrG sieht in § 12 Abs 2 vor, dass ein Angebot des Kreditgebers mindestens sieben Tage bindend bleiben muss. Zum Zeitpunkt der Vorlage eines für den Kreditgeber verbindlichen Angebots ist dem Verbraucher eine Ausfertigung des Kreditvertragsentwurfs sowie unter bestimmten Voraussetzungen das ESIS-Merkblatt auszuhändigen. Der Beginn des

Laufes der Bedenkzeit wird im HIKrG nicht von der Erteilung vorvertraglichen Informationspflichten abhängig gemacht.

Zusätzlich sieht das HIKrG ein Rücktrittsrecht vor, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt des ESIS-Merkblatts oder ohne ein ESIS-Merkblatt erhalten zu haben, abgibt. Diese Frist beginnt nicht zu laufen, bevor der Verbraucher das ESIS-Merkblatt einschließlich der Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat, ist aber durch eine absolute Frist von einem Monat nach Vertragsabschluss begrenzt.

Die VWIK-RL stellt es den Mitgliedsstaaten frei, zu wählen, ob sie ein Widerrufsrecht des Verbrauchers nach Vertragsabschluss oder eine Bedenkzeit vor Abschluss des Kreditvertrags vorsehen. Über dieses Widerrufsrecht bzw diese Bedenkzeit ist der Verbraucher im ESIS-Merkblatt zu informieren. Den Fristbeginn regelt die VWIK-RL nicht. Im Gegensatz dazu bestimmt die VKr-RL ausdrücklich, dass die Widerrufsfrist entweder am Tag des Abschlusses des Kreditvertrags oder an dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß Artikel 10 der VKr-RL erhält, beginnt. (Artikel 10 VKr-RL sieht in lit p) die Information des Verbrauchers über das Widerrufsrecht vor.)

Zu untersuchen wird sein, welches Ereignis den Fristbeginn nach der VWIK-RL auslöst. Dafür kommen insbesondere die Vorlage eines verbindlichen Angebots (für die Bedenkzeit) bzw Abschlusses des Kreditvertrags (für das Widerrufsrecht) oder die Erteilung von Informationen an den Verbraucher in Betracht. Hat die Verletzung von vorvertraglichen Informationspflichten des Kreditgebers, Auswirkung auf den Fristbeginn, wird zu analysieren sein, worüber der Verbraucher konkret in Kenntnis gesetzt werden muss, um den Fristbeginn auszulösen. Denkbar erscheint in diesem Zusammenhang insbesondere der Zeitpunkt des Erteilens (i) der Information zur Bedenkzeit bzw zum Widerrufsrechts, (ii) sämtlicher vorvertraglicher Informationen oder (iii) einzelner

Informationen, die zur Prüfung des Kreditvertrag(angebots) erforderlich sind.

Da das HIKrG den Beginn der siebentägigen (in der VWIK-RL vorgesehene) Bedenkzeit nicht an die Informationserteilung knüpft und für den Fall, dass der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung kein ESIS-Merkblatt erhalten hat, eine kürzere Rücktrittsfrist von zwei Werktagen nach Erteilung der vorvertraglichen Informationen (samt absoluter Frist von einem Monat) vorsieht, wird eine ausführliche Prüfung der Richtlinienkonformität der Bestimmungen des HIKrG vorzunehmen sein.

3. Vorläufige Gliederung

1. Einleitung
2. Überblick über die Entwicklung des europäischen Verbraucherkreditrechts
3. Die VWIK-RL und Umsetzung in die österreichische Rechtsordnung
 - 3.1. Hintergrund und Ziele der VWIK-RL
 - 3.2. Harmonisierungsgrad
 - 3.2.1. Allgemein
 - 3.2.2. Hintergrund der Entscheidung für Mindestharmonisierung
 - 3.2.3. Hintergrund der Entscheidung für teilweise Vollharmonisierung
 - 3.3. Struktur und Aufbau der VWIK-RL
 - 3.4. Umsetzung durch das HIKrG
4. Anwendungsbereich
 - 4.1. Vorgaben der VWIK-RL
 - 4.2. Persönlicher Anwendungsbereich des HIKrG
 - 4.3. Sachlicher Anwendungsbereich des HIKrG
 - 4.4. Ausnahmen des HIKrG
5. Allgemeine Informationen
 - 5.1. Hintergrund der Einführung
 - 5.2. Inhaltliche Analyse von § 7 HIKrG (und Art 13 VWIK-RL)
 - 5.2.1. Anwendungsbereich
 - 5.2.2. Klarheit und Verständlichkeit der Informationserteilung
 - 5.2.3. Form der Informationserteilung

- 5.2.4. Art der Bereitstellung der Informationen
 - 5.2.5. Jedenfalls aufzunehmende Angaben
 - 5.3. Rechtsfolgen bei Verstößen
6. Vorvertragliche Informationspflichten des Kreditgebers
- 6.1. Überblick über die Bestimmungen des VKrG und des HIKrG
 - 6.2. Inhaltliche Analyse der Abweichungen und Ergänzungen
 - 6.2.1. „Auf den Verbraucher zugeschnittene Informationen“ gemäß § 8 Abs 1 HIKrG (und Art 14 Abs 1 VWIK-RL)
 - 6.2.1.1. Darstellung der Änderung und Hintergrund
 - 6.2.1.2. Auf Verbraucher zugeschnittene Informationen
 - 6.2.1.3. Auswirkung auf die Anforderung an die Informationserteilung
 - 6.2.2. Zeitpunkt der Informationserteilung gemäß § 8 Abs 2 HIKrG (und Art 14 Abs 1 VWIK-RL)
 - 6.2.2.1. Darstellung und Hintergrund der Ergänzung
 - 6.2.2.2. Unverzögliche Informationserteilung
 - 6.2.2.3. Verbindliches Angebot
 - 6.2.3. Aushändigen eines Kreditvertragsentwurfs gemäß § 12 Abs 1 HIKrG
 - 6.3. Rechtsfolgen von Verstößen gegen in Kapitel 6.2. dargestellten Bestimmungen
7. Kreditwürdigkeitsprüfung
- 7.1. Überblick über die Bestimmung des VKrG und des HIKrG
 - 7.2. Inhaltliche Analyse der Abweichungen und Ergänzungen
 - 7.2.1. Die Kreditwürdigkeitsprüfung
 - 7.2.1.1. Der Begriff der Kreditwürdigkeit
 - 7.2.1.2. Zu berücksichtigendes Vermögen
 - 7.2.1.3. Bedeutung des Liegenschaftswerts für die Kreditwürdigkeitsprüfung
 - 7.2.2. Pflichten des Kreditgebers gemäß § 9f HIKrG
 - 7.2.2.1. Eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit
 - 7.2.2.2. Pflicht zur Informationsermittlung und Auskunftersuchen
 - 7.2.2.3. Information des Verbrauchers über Pflicht zur Vorlage korrekter Angaben
 - 7.2.2.4. Warnung des Verbrauchers über Nichtgewährung des Kredits bei Nichterteilung der erforderlichen Informationen
 - 7.2.2.5. Pflicht zur Überprüfung der Informationen in angemessener Weise

- 7.2.2.6. Notwendige, ausreichende und angemessene Informationen als Grundlage der Prüfung
 - 7.2.2.7. Festlegen, Dokumentieren und Aufbewahren des Prüfungsverfahrens und der Angaben
 - 7.2.2.8. Vorabinformation des Verbrauchers bei Datenbankabfrage
 - 7.2.2.9. Unverzögliche Unterrichtung über die Ablehnung eines Kreditantrags
 - 7.2.3. Verbot der Kreditgewährung bei negativer Beurteilung der Kreditwürdigkeit gemäß § 9 Abs 5 HIKrG (und Art 18 Abs 5 lit a) VWIK-RL)
 - 7.3. Rechtsfolgen von Verstößen gegen in Kapitel 7.2. dargestellten Bestimmungen
 - 7.4. Rechtsfolgen von Verstößen des Verbrauchers gegen Informationspflicht
 - 7.4.1. Bei ordnungsgemäßer Information und Warnung
 - 7.4.2. Bei nicht ordnungsgemäßer Information und Warnung
8. Bedenkzeit und Widerrufsrecht
 - 8.1. Überblick über die Bestimmungen des VKrG und des HIKrG
 - 8.2. Bindungsdauer von verbindlichen Angeboten gemäß § 12 Abs 2 HIKrG
 - 8.3. Rücktrittsrecht gemäß § 13 HIKrG
 - 8.4. Bestimmung der VWIK-RL und Prüfung der Richtlinienkonformität von § 12f HIKrG
 - 8.4.1. Bedenkzeit oder Widerrufsrecht gemäß Art 14 Abs 6 VWIK-RL
 - 8.4.2. Fristbeginn und Auswirkung von Verletzungen vorvertraglicher Informationspflichten
 - 8.4.3. Prüfung der Richtlinienkonformität von § 12f HIKrG
9. Wohlverhaltensregeln
 - 9.1. Hintergrund der Einführung
 - 9.2. Inhaltliche Analyse von § 15 HIKrG (und Art 7 S 1 VWIK-RL)
 - 9.2.1. Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Verbraucher
 - 9.2.2. Ehrliches, redliches, transparentes und professionelles Handeln
 - 9.3. Rechtsfolgen bei Verstößen
10. Zusammenfassung der Ergebnisse

4. Vorläufiger Zeitplan

Wintersemester 2010/11	<ul style="list-style-type: none"> • KU Judikatur- und Textanalyse bei Prof. Stadler (§ 4 Abs 1 lit b)
Sommersemester 2011	<ul style="list-style-type: none"> • VO juristischen Methodenlehre bei Prof. Stadler (§ 4 Abs 1 lit a)
Sommersemester 2015	<ul style="list-style-type: none"> • Erstgespräch bei Prof. Zöchling-Jud • Seminar aus Zivilrecht bei Prof. Zöchling-Jud zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens • Literaturrecherche
Wintersemester 2015/16	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Abfassung der Dissertation
Sommersemester 2016	<ul style="list-style-type: none"> • Absolvierung eines Seminars aus dem Dissertationsfach • Absolvierung eines Seminar in einem frei gewähltem Fach • Abgabe des Erstentwurfs der Dissertation bei Prof. Zöchling-Jud
Wintersemester 2016	<ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung der Dissertation • Defensio

5. Auszug aus dem vorläufigen Quellenverzeichnis

Bachleitner, Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge, ZFR 2011, 139.

Dehn, Verbraucherkredite, in *Bollenberger/Dehn*, Das Kreditgeschäft (Bd IV der Reihe *Iro/Apathy/Koziol*, Serie Österreichisches Bankvertragsrecht, 2012).

Dehn, Die Bonitätsprüfung beim Verbraucherkredit, ÖBA 2014, 298.

Foglar-Deinhardstein, Die Bonitätsprüfung beim Verbraucherkredit (§ 7 VKrG), 2013.

Heinrich, Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung im Verbraucherrecht, JBl 2014, 363.

Jud, Die Grenzen der richtlinienkonformen Interpretation, ÖJZ 2003/29.

Jud, Die neue Verbraucherkreditrichtlinie, ÖJZ 2009, 887.

Kletečka/Schauer, ABGB-ON – Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch.

Koch, Informations-, Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten bei der Kreditvergabe nach der neuen Richtlinie 2008/48/EG vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge, ÖBA 2009, 98.

Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB³ (2010).

Ladler, Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher, ZFR 2014, 47.

Leupold/Gelbmann, Zivilrechtliche Sanktionen bei mangelhafter Bonitätsprüfung, VbR 2014/57.

Leupold/Ramharter, Die Verletzung der Pflicht zur Warnung vor mangelnder Kreditwürdigkeit nach dem Verbraucherkreditgesetz – Europarechtliche Grundlagen und zivilrechtliche Konsequenzen, ÖBA 2011, 469.

Pesek, Der Verbraucherkreditvertrag (2012).

Pesek, Rechtsfolgen der mangelhaften Bonitätsprüfung, VbR 2014, 4.

Pesek, § 6 VKrG: Aktive Übermittlungspflicht des Kreditgebers für vorvertragliche Standardinformationen?, RdW 2012, 137.

Piekenbrock, Die geplante Umsetzung der Wohnimmobilienkreditvertragsrichtlinie, GPR 2015, 26.

De Gruyter, Rechtsfragen rund um notleidende Kredite – Rechtsfragen des Verbraucherkreditgeschäfts, Bankrechtstag 2014, BrV 36

Rudorfer, Umsetzung der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie, ÖBA 2014, 552.

Rummel, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch³.

Seggermann/Riesenfelder, Veröffentlichung der RL 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher im EU-Abl, ZFR 2014, 245.

Schwimann, ABGB-Praxiskommentar³ (2006).

Stabentheiner, Das Verbraucherkreditgesetz – EU-Vorgaben, Geltungsbereich, vorvertragliche Information, Bonitätsprüfung, Vertragsdokument, ÖJZ 2010, 531.

Weissel, Kreditvergabe und Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 7 VKrG, ZFR 2011, 294.

Weissel, Zur Anwendung von § 7 VKrG, ÖBA 2012, 302.

Weissel, Die Rolle von Sicherheiten bei der Prüfung nach § 7 VKrG, ecolex 2012, 198.

Weissel, § 7 VKrG und seine Sanktionierung, ÖBA 2014, 180.

Weissel, Verbraucherkredit: Erkundigungspflichten der Bank, RdW 2014, 176.

Wendehorst, Die neue Verbraucherkreditrichtlinie: Rücktritt, Kündigung, vorzeitige Rückzahlung, ÖBA 2009, 30.

Wendehorst, Was ist Bonität? Zum Begriff der Kreditwürdigkeit in § 7 VKrG, in *Blaschek/Habersberger* (Hrsg), Eines Kredites würdig? (2011) 19.

Wendehorst/Zöchling-Jud, Verbraucherkreditrecht - VerbraucherkreditG und ABGB - Darlehensbestimmungen (2010).

Zöchling-Jud, Die neue Verbraucherkreditrichtlinie und die geplante Umsetzung in Österreich, in *Dullinger/Kaindl*, Jahrbuch Bank- und Kapitalmarktrecht 2009/2010 (2010) 1.

Zöchling-Jud, Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers,
ecolex 2010, 525.

Zöchling-Jud, Die neue Bonitätsprüfung nach § 7 VKrG, in
Dullinger/Kaindl, Bank- und Kapitalmarktrecht aktuell, Jahrbuch
2010/2011 (2011) 46.